

# Gesetzblatt

für das

Königreich Bayern.

---

1840.



---

M ü n c h e n.



# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n .

### N<sup>o</sup> 1.

München, den 26. April 1840.

I n h a l t .

Abſchied für die Ständeversammlung des Königreichs Bayern.

### L u d w i g ,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue,  
Stände des Reiches!

Wir haben Uns bei dem nunmehr eingetretenen Schlusse des Landtags über die Uns übergebenen gemeinschaftlichen Beschlüsse der beiden Kammern der Ständeversammlung, sowie über die Berathungshandlungen derselben, ausführlichen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatrathes, Unsere Königlich-Entschliessungen, wie folgt:

I.

Beschlüsse der Kammeru über die Gesetz-  
Entwürfe.

A.

Die Abänderung des §. 6. Tit. VII.  
der Verfassungs-Urkunde betr.

Wir bekleiden den an die Stände ge-  
brachten Gesetzes-Entwurf, die Abänderung

1\*

des §. 6. im Titel VII. der Verfassungs-Urkunde betreffend, auf die durch Gesamt-Beschluß beider Kammern verfassungsmäßig erklärte Bestimmung mit Unserer Sanction und lassen hiernach das Gesetz unter Ziffer I. ausfertigen.

### B.

Die Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betreffend.

Dem Entwürfe über den vorbemerkten Gegenstand ertheilen Wir auf die von den Ständen des Reiches durch Gesamtbeschluß erklärte Zustimmung, und zwar unter Berücksichtigung der von denselben hierüber an Uns gebrachten ersten vier Wünsche Unserer Sanction, und erlassen demnach das unter Ziffer II. anruhende Gesetz.

Was den weitem, von den beiden Kammern hiebei vorgetragenen Wunsch bezüglich der baldigen Herbeiführung einer allgemeinen Revision aller in den Zollvereinsstaaten bestehenden Wechselordnungen und einer Vereinbarung über gemeinsame Grundlagen derselben anbelangt, so werden Wir der Förderung dieses Wunsches die geeignete Bedachtnahme zuwenden.

### C.

Das Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend.

Die zu dem Gesetzesentwurf über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst von den Ständen beantragten Modificationen genehmigen Wir hiesmit, und erlassen hiernach das unter Ziffer III. beigeschlossene Gesetz.

Auf die in dem Gesamtbeschluß über dieses Gesetz von den Kammern ausgedrückten Wünsche:

1. wegen Veröffentlichung von Briefen Verstorbener, und
2. wegen Namhaftmachung der Quellen solcher Artikel, welche die öffentlichen Blätter gegenseitig auseinander entlehnen,

werden Wir den geeigneten Bedacht nehmen.

### D.

Den Gesetzes-Entwurf hinsichtlich des freiwilligen Eintritts in die Armee und der freien Wahl der Waffengattung betreffend.

Den an die Stände gebrachten Gesetzes-Entwurf über den freiwilligen Eintritt in das

Beil.  
1.

Beil.  
III.

Heer, und über die freie Wahl der Waffengattung, haben Wir nach erfolgter Zustimmung beider Kammern sanctionirt, und ertheilen demnach das unter Ziffer IV. anliegende Gesetz.

## E.

Den Gesetzes-Entwurf über die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr.

Den der Ständeversammlung vorgeschlagenen Gesetzes-Entwurf, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betr., erheben Wir, nachdem die gemeinsame Zustimmung beider Kammern vorliegt, hiemit zum Gesetze, und ertheilen solches unter Ziffer V. anfügend.

## F.

Die Gesetzes-Entwürfe hinsichtlich der bayerischen Hypothek- und Wechselbank betreffend.

Den Entwurf über die Abänderung der §§. 7., 8. und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypothek- und Wechselbank betr., haben Wir in der Art, wie sich derselbe nach den von den Ständen beantragten, von Uns genehmig-

ten Modificationen gestaltet, durch Unsere Sanction zum Gesetze erhoben, und lassen solches unter Ziffer VI. hieneben anfügend.

Beil.  
VI.

Was die bei dieser Veranlassung angelegten, besonderen Wünsche anbelangt, so werden Wir

1. denjenigen, welcher die Unterstützung der gewerbetreibenden Klasse, sowie
2. den, welcher die Vermehrung der Filialbanken betrifft, auf geeignete Weise berücksichtigen, und behalten Uns
3. rücksichtlich des weiteren Wunsches, welcher eine Abänderung des §. 73. der Bankstatuten bezieht, die nähere Ervödung vor, um nach Befund die geeignete weitere Einleitung treffen zu können.

## G.

Den Gesetzentwurf hinsichtlich der Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivöse XIII., über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betreffend.

Nachdem der Gesetzes-Entwurf, betreffend die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivöse XIII., über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, die Zustimmung der Stände durch Gesammtbeschluss beider Kammern erhalten hat, so er-

theilen Wir hiemit U n s e r e Sanctio n, und  
 Beil. VII. erlassen das unter Ziffer VII. angefügte Gesetz.

## H.

Den Gesetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek, und Archivgebäudes betreffend.

Wir bekleiden den an die Stände des Reiches gebrachten Gesetzesentwurf, die Vollendung des Bibliothek und Archivgebäudes zu München betreffend, auf die durch Gesammtbeschluß beider Kammern verfassungsmäßig erklärte Bestimmung mit U n s e r e r Sanctio n, und lassen hiernach das Gesetz unter Ziffer VIII. ausfertigen.

Beil. VIII.

## I.

Die General- Uebersicht über die Vertheilung des Gesammt- Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode 1837 betreffend.

Nachdem die den Ständen im Verfolge der Bestimmungen des §. 10. des Finanzgesetzes vom 17. November 1837 vorgelegte Generalübersicht über die Vertheilung des Gesammt-Kreisbedarfes unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode die Zustimmung der beiden Kammern der Stände:

versammlung erhalten hat, so ertheilen Wir derselben zum Behufe der definitiven Feststellung U n s e r e Genehmigung, und lassen solche unter Ziffer IX. hier anfügen.

Beil. IX.

## K.

Das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend.

Den der Ständeversammlung des Reiches vorgelegten Gesetzesentwurf, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betr., erheben Wir in der Fassung, welche derselbe durch den zustimmenden Gesammtbeschluß beider Kammern erhalten hat, zum Gesetze, und lassen solches unter Ziffer X. anfügen.

Beil. X.

## L.

Die mit andern Staaten abgeschlossenen neuen Zoll- und Handelsverträge betreffend.

Wir haben den Ständen des Reichs

1. den Vertrag mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 1. November 1837;
2. den Vertrag mit den Niederlanden wegen Erleichterungen und Begünstigungen

bei der Schifffahrt vom 3. Juni 1837,  
bekannt gemacht am 26. Januar 1838,  
und

3. den Vertrag mit den Niederlanden, wegen der gegenseitigen Handelsverhältnisse vom 21. Januar 1839, unbeschadet der Rechte Unserer Krone hinsichtlich der Vertretung der Handelsinteressen im Verhältnisse zum Auslande, sowie in Ansehung des Abschlusses der Zollvereins- und Handelsverträge —

zur Anerkennung bezüglich der den skandinavischen Wirkungskreis berührenden Punkte mittheilen lassen, welche auch durch die Gesamtbeschlüsse der beiden Kammern erfolgt ist.

#### M.

Den Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 betreffend.

Nachdem die Stände allen in dem denselben mitgetheilten Vereins-Zoll-Tarif für die Jahre 1840, 1841 und 1842 getroffenen Abänderungen zugestimmt haben, so ertheilen Wir dem hierauf bezüglichen Gesamtbeschlusse hiedurch Unsere Genehmigung, mit dem Beifügen, daß jener Tarif nach den vertragsmäßigen Bestimmungen bereits seit dem 1. Januar des gegenwärtigen Jahres angewendet werde.

#### N.

Die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffend.

Wir genehmigen die Gesamtbeschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate, nämlich:

1. die Ermächtigung, die Verminderung oder auch Aufhebung, so wie die Erhöhung der Zoll-, und anderer Gebühren im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels, wenn die übrigen Vereinststaaten nach den Bestimmungen der in Mitte liegenden Zollvereins-Verträge sich deßfalls — für sich oder auch zur Verständigung mit andern Staaten — vereinbaren sollten — oder wenn für das Königreich Bayern in Ansehung der Gebühren, welche eine privative Einnahme bilden, im Interesse der Landwirthschaft, der Industrie oder des Handels eine Herabsetzung oder Verminderung für jezt gemäß erachtet werden wollte, unter dem Vorbehalte zu verfügen, daß, wenn alle hiernach getroffenen Abänderungen des Tarifs bei der nächsten Ständerversammlung die Zustimmung der Stände nicht erhalten, selbige mit dem Schlusse der Sitzungen beider Kammern wieder auf-

hören, und dagegen die abgeänderten Zölle und sonstige Gebühren nach den frühern gesetzlichen Bestimmungen wieder erhoben werden sollen.

2. Die Ermächtigung hinsichtlich des Chauffee-Geldes mit Rücksicht auf die auch gelegentlich der jüngsten General-Conferenz von 1839 neuerdings erhobene Erinnerung, solche weitere Einrichtungen zu treffen, welche jedes Mißverständniß und jede Erinnerung hinsichtlich der Chauffee-Geldhebung nach Erforderniß der Verhältnisse zu beseitigen, oder daselbe ganz zu entfernen vermögen, bis etwa in allen Verein's-Staaten auch übereinstimmende Chauffee-Geld-Regulative zur Ausführung kommen, wozu die ständische Zustimmung in der Art und Weise wie im Postulate 1. vorbehalten bleibt;

3. Die Befugniß, nach Erforderniß hervortretender Umstände zum Zwecke der Sicherung, der Befestigung und Fortsetzung des Zoll-Vereines jene besondern finanziellen und sonstigen Verfügungen und Anordnungen treffen zu können, wodurch dieser Zweck erreicht und gesichert wird, unter dem Beifügen, daß, wie zu 1. bereits angeführt ist, nach Maßgabe der Beziehung auf den ständischen Wirkungskreis, die Vorlage solcher Momente bei

der nächsten Stände-Versammlung und deren Zustimmung vorbehalten bleibe.

Wir finden Uns dabei veranlaßt, den Ständen des Reiches Unsrer besonderer Wohlgefallen über die Bereitwilligkeit auszudrücken mit welcher dieselben Unsrer und der übrigen vereinten Regierungen gemeinsame Bestrebungen für die Ausbildung des deutschen Zollvereines nach Innen und nach Außen auch innerhalb ihres Wirkungskreises zu unterstützen fortfahren, anerkennend die segensvollen Folgen, welche hieraus nicht nur für die Emporhebung deutschen Gewerbleißes und deutschen Handels, sondern auch für die Befestigung deutscher Eintracht in reichem Maße hervorgehen.

## II.

### R a c h w e i s u n g e n.

#### A.

#### Verwendung der Staats-Einnahmen.

Ueber die Verwendung der Staats-Einnahmen in den Jahren 183 $\frac{1}{2}$ , 183 $\frac{2}{4}$  und 183 $\frac{3}{8}$  haben Wir den Ständen genaue Nachweisung vorlegen lassen, und es sind dadurch die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Titel VII. §. 10. erfüllt worden.

## B.

Stand der Staats-, Schulden-  
röigung-, Anstalt.

In gleicher Weise sind den Ständen des Reiches genaue Nachweisungen über den Stand der Staats-, Schulden-, röigungskasse, der Pensions-, Amortisationskasse, und der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 gegründeten Festungsbau-, Dotations-, Kasse vorgelegt, und hiedurch die Bestimmungen des Tit. VII. §§. 11. und 16. der Verfassungs-Urkunde erfüllt worden.

Was die eingelegte Verwahrung gegen allenfällige Verbindlichkeiten und Haftungen der Staatsklassen bezüglich der Defensions-gelder betrifft, so erwidern Wir, daß solche Verbindlichkeiten und Haftungen zu keiner Zeit ohne verfassungsgemäße Begründung werden in Anspruch genommen werden.

## III.

## Wünsche und Anträge.

Auf die Uns von den Ständen vorgelegten besonderen Anträge und Wünsche, in so weit sie nicht schon bei den Beschlüssen über die Gesetzes-, Entwürfe ihre Erledigung erhalten haben, erwidern Wir mit Rücksichtnahme auf die Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 19. und unbeschadet derselben, was folgt:

## A.

Zu der General-Übersicht über die Vertheilung des Gesamt-Kreisbedarfs unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode 1837.

1. Die Wünsche der Stände bezüglich der Beförderung des Schulwesens haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.
2. Dem Antrage, die in das Kreis-Budget des pfälzischen Regierungs-Bezirktes eingestellte Position von 8502 fl. des Jahres für den Unterhalt der Findelkinder auf den wirklichen Bedarf von 16,000 fl., durch Zuschüsse aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu erhöhen, vermögen Wir eine entsprechende Folge nicht zuzuwenden, da derselbe mit den bezüglich der Dotation der pfälzischen Kreisfonds bestehenden besonderen Verhältnissen und Bestimmungen nicht im Einklange steht.
3. Wie die auch von Uns lebhaft gewünschte zweckmäßige Vollenbung der Kreis-Irren-Anstalten so schnellig als möglich bewerkstelliget werden könne, werden Wir in weitere Erwägung ziehen, und haben vor, das Geeignete nach dem Befunde zu verfügen.
4. Das Bedürfniß einer Revision und Ver-

besserung der bestehenden Forststraf- und Forstpolizei: Gesetzgebung ist Unserer Bedachtnahme nicht entgangen, und wird ein Gegenstand Unserer besondern Fürsorge bleiben.

5. Wir haben zur Verbesserung des Zustandes der Strassen: und Landbauten bereits in den drei ersten Jahren der laufenden Finanzperiode beträchtliche außerordentliche Zuschüsse bewilliget.

Es bleibt dabei Unserer näheren Erwägung vorbehalten, was in dieser Beziehung etwa noch künftighin nach dem Maße des wahren Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die Sicherung eines entsprechenden Erfolges zu geschehen haben dürfte.

6. Die Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Distrikte mit unverhältnismäßigen örtlichen und Distrikts: Umlagen, namentlich bei Strassen: und Wegbauten, widerstreitet Unseren landesväterlichen Absichten.

Wir werden die deßfalls an Uns gebrachten Klagen der genauesten Prüfung unterstellen lassen, und nach dem Befunde das zur Abhilfe Geeignete verfügen.

Was aber die Aufnahme von Distrikts: Strassen in die Reihe der Staats- und Kreis: Strassen anbelangt, so muß die Erwägung, welche Verfügungen etwa deßfalls zu treffen seyn dürften, bis zur Feststellung des Bud:

gets der Vten Finanzperiode ausgekehrt bleiben, da eine Erweiterung der den Kreisfonds und der Staatskassa nach dem Finanzgesetze vom 17. November 1837 obliegenden Lasten nicht ohne die Verrückung der wesentlichen Grundlagen desselben im Laufe der Finanzperiode erfolgen könnte.

7. Bezüglich des Antrags auf Befreiung des Fabrikfuhrwerkes von den bezüglich der breiten Radfelgen gegebenen Bestimmungen, bleibt Unserer Beschlußfassung bis nach Beendigung der deßfalls bereits angeordneten Erhebungen vorbehalten.
8. Die rasche Erledigung der fiskalischen Prozesse über die Baulast bei kirchlichen Gebäuden soll von Seite der Fiskalate in keiner Weise gehemmt werden.
9. Bei der Entwerfung der Kreis: Budgets für die V. Finanzperiode wird in nähere Erwägung gezogen werden, in wie weit eine Vermehrung der Dotation der Kreisfonds erforderlich, und auf welche Weise dieselbe zu bewerkstelligen sey. Was die im Laufe der gegenwärtigen Finanzperiode etwa sich hervorthuenden unvorhergesehenen und außerordentlichen Bedürfnisse anbelangt, so werden Wir für die Befriedigung derselben nach dem Maße der gesetzlichen Verpflichtung und auf dem gesetzlich vorgezeichneten Wege stets Sorge tragen lassen.

## B.

Zu besondern Gesamtbeschlüssen.

I. Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtnissen betreffend.

Dem gemeinsamen Antrage der Stände entsprechend, erklären Wir hiemit gesetzlich alle Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen in denjenigen Theilen des Königreiches, wo diese Verordnungen eingeführt waren, mit dem Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Landtragsabschiedes als aufgehoben.

Den ersten Wunsch, welchen die Stände dem ebenbemerkten Antrage beigefügt haben, daß nämlich sämtliche Pfarr- und sonstige Curatstellen auf den gesetzlichen Congrualbetrag gebracht werden möchten, haben Wir vor, in nähere Erwägung zu ziehen.

Was den zweiten Wunsch wegen vollständiger Genüfung der Baupflicht des Staatsärars bei Cultusgebäuden, und wegen nachhaltiger Wendung der Baufälle bei denselben betrifft, so haben Wir die hiezu erforderlichen Einleitungen bereits anordnen lassen.

## II. Die Konkurrenzbeiträge der Cultusstiftungen betreffend.

Es ist Unser Wille, daß bei dem Vollzuge der in den §§. 48 und 49 der II. Verfassungs-Beilage enthaltenen Bestimmungen das Stamm-Vermögen der Stiftungen ungeschmälert erhalten, die hinlängliche Deckung der eigenthümlichen Bedürfnisse jeder einzelnen Stiftung nicht beeinträchtigt, der geregelte Gang der Verwaltung nicht gestört, und den gesetzlichen Rechten und Zuständigkeiten der geistlichen Oberbehörden und der Gutsherren in keiner Weise zu nahe getreten werde.

Jeder delfalls bestehenden gegründeten Beschwerde soll die gebührende Abhilfe zu Theil werden.

III. Die Druckkosten der in Ermanglung von Lokalblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlichen wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen betreffend.

Wir werden die geeigneten Anordnungen ergehen lassen, damit die durch §. 82. des revidirten Gemeinde-Edicts angeordnete öffentliche Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen in einer, dem gesetzlichen Zwecke entsprechenden,

zugleich aber für die theilhaftigen Gemeinden und Stiftungen am wenigsten kostspieligen Weise vollzogen werde.

Indem Wir Unseren Ständen diesen Abschied ertheilen, gereicht es Unserem Herzen zur wahren Befriedigung, denselben die wohlgefällige besondere Anerkennung der gewissenhaften und unermüdblichen Berufstreue und des teutschen Rechtsinnes,

so wie der treuen Anhänglichkeit an Uns und Unser königliches Haus und des Vertrauens auszudrücken, welches dieselben durch die in den Gesammtbeschlüssen Uns dargebrachten Ergebnisse ihrer gemeinschaftlichen Verhandlungen bewährt haben, und Unsere Lieben und Getreuen die Erände des Reichs Unserer königlichen Huld und Gnade zu versichern, womit Wir denselben stets gewogen bleiben.

Gegeben, München am 15. April 1840.

L u d w i g.

Fhr. von Gise. Fhr. von Schrenk. von Abel.  
Fhr. von Gumpfenberg.

Nach königlichem Allerhöchsten Befehl:  
der erpedirende geheime Secretär  
P. Hexamer.

# G e s e t z b l a t t

für das

## R ö n i g r e i c h B a y e r n.

### N<sup>o</sup>. 2.

München, den 27. April 1840.

#### I n h a l t :

• Gesetz, die Abänderung des §. 6. Tit. VII. der Verfassungsurkunde betreffend. (I. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung).

### L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Nachdem die Nothwendigkeit einer Abänderung des in dem Titel VII. §. 6. der Verfassungsurkunde für die Vorlage eines jeden neuen Budgets festgesetzten Termines durch die Erfahrung dargezogen worden ist, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, dann unter Beobachtung der im Tit. X. §. 7. der Ver-

fassungsurkunde vorgeschriebenen Formen beschlossen, und verordnen wie folgt:

#### Art. I.

Spätestens neun Monate vor dem Ablaufe des sechsährigen Termins, für welchen die fixen Ausgaben festgesetzt sind, läßt der König für die sechs Jahre, welche diesem Termine folgen, den Ständen ein neues Budget vorlegen.

## Art. II.

Der vorstehende Art. I. soll an die  
Stelle des hiemit aufgehobenen §. 6. Tit.

VII. der Verfassungsurkunde treten und  
demzufolge mit der Wirksamkeit eines  
Grundgesetzes des Reiches bekleidet wer-  
den.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.  
Frhr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehle  
der expedirende geheime Secretär  
P. Hexamer.

# G e s e h l a t t

für das

## R ö n i g r e i c h B a y e r n.

### N<sup>o</sup>. 3.

München, den 27. April 1840.

Inhalt.

Gesetz, Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung betr. (II. Beilage zum Abschied für die Stände-Versammlung.)

### L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛ. ꝛ.

Wir haben in Berücksichtigung des Uns während des vorigen Landtages vorgelegten ständischen Gesamt-Beschlusses wegen Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung nach Vernehmung des Staats-Rathes mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Bei allen und jeden Wechsel-Briefen hat der Inhaber in der Regel nur dafür zu sorgen, daß solche wenigstens am stipulirten Verfall.— beziehungsweise Zahltage an den Ort, wohin sie lauten, kommen und daß damit nach Wechselrecht verfahren werde.

Ist jedoch in dem Wechsel selbst die

Zeit, innerhalb welcher derselbe präsentirt werden soll, bestimmt, oder ist nach den Gesetzen des Ortes, wohin der Wechsel trafict ist, ein bestimmter Tag oder eine bestimmte Frist für die Präsentation eines Wechsels festgesetzt, so liegt dem Inhaber ob, dafür zu sorgen, daß der Wechsel-Brief rechtzeitig präsentirt werde.

Die Vorschriften des §. 5. Cap. I. der Nürnberger Wechsel-Ordnung werden, in so weit sie entgegen stehen, hincit ausdrücklich aufgehoben.

### §. 2.

Die §§. 6. und 7. des Cap. II. der Nürnberger Wechsel-Ordnung werden in nachstehender Art erläutert:

- I. In Wechselbriefen, welche Auswärtige auf sich selbst in Nürnberg zahlbar ausstellen, muß ein Domiciliat in Nürnberg, an welchen man sich wegen der Zahlung zu wenden hat, benannt seyn, widrigenfalls solche Wechselbriefe mit Protest zurückzusenden sind.
- II. Traffirte Wechsel, welche von Auswärtigen ausgestellt sind, und auf einen Auswärtigen in Nürnberg zahlbar lauten, aber mit der Acceptation oder mit der Bezeichnung des Domiciliaten

noch nicht versehen sind, muß der Inhaber dem Bezogenen zur Befügung der Acceptation oder des Namens des Domiciliaten in Nürnberg zusörderst einschicken, und, wenn der Bezogene das eine oder das andere beizufügen unterläßt, mit Protest zurücksenden.

- III. Der Domiciliat ist nicht schuldig, die auf ihn domicilirten Wechsel zu acceptiren.

Uebrigens muß der Inhaber des Wechsels bis zum Verfalltage zuwarten, und hat erst dann, wenn der Domiciliat den Wechsel bis dahin nicht einlösen sollte, Protest wegen verweigerter Zahlung zu erheben.

Hinsichtlich der Meßwechsel hat es bei der Bestimmung des letzten Abfases des §. 7. Cap. II. der Nürnberger Wechsel-Ordnung sein Verbleiben.

### §. 3.

Der §. 4. Cap. III. der Nürnberger Wechsel-Ordnung ist in dem Sinne zu verstehen, daß alle à uso oder nach dato lautende Wechsel-Briefe noch sechs Nach- oder Respcccttage, welche mit dem nächsten nach dem Verfall-Tage an zu rechnen, und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, zur Zah-

lung haben sollen, in so ferne aber die leß-  
ten Respecttage auf christliche Fest-, Sonn-,  
Feier- oder Bet-Tage fallen würden, den  
nächst vorhergehenden Werktag bezahlt oder  
protestirt werden müssen.

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem  
Tage der Verkündung durch das Gesetz-  
blatt in Wirksamkeit.

Gegeben, München den 15. April im Jahre ein tausend achthundert und vierzig.

L u d w i g

Fhr. von Gise. Fhr. von Schrenk. von Abel.  
Fhr. von Gumpfenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:  
der expedirende geheime Secretär:  
P. Hermer.



# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

*N<sup>o</sup> 4.*

München, den 27. April 1840.

### I n h a l t:

Gesetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veräufentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend. (III. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

## L u d w i g,

von Gottes Gnaden, König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung der Lieben und Getreuen der Stände des Reiches beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst dürfen ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder

veröffentlicht, noch ohne daß ein solches Erzeugniß zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden, nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden.

Als Erzeugnisse der Literatur sind auch mündliche Vorträge anzusehen, welche absichtlich zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehalten werden.

Zu jeder neuen Auflage ist eine neue Bewilligung erforderlich, wenn nicht vertragmäßig hierüber etwas anders bestimmt worden ist.

Ist in dem Vertrage bestimmt, wie viele Exemplare des betreffenden Erzeugnisses der Literatur gedruckt werden sollen, so sind alle, über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet seyn mögen, als Nachdruck zu betrachten. Der Verleger und der Vorsteher der Druckerei haben deshalb, nach Vollendung des Drucks ihre Geschäftsbücher oder beglaubigten Auszüge aus denselben dem Autor auf Verlangen vorzulegen.

#### Art. II.

Ausgenommen von der Bestimmung des Art. I. sind:

- 1) Werke der Baukunst in ihren äußeren Umrissen, dann die an öffentlichen Plätzen aufgestellten Denkmale, vorbehaltlich jedoch der bezüglich ihrer Nachbildung etwa zu treffenden Anordnungen, dann der Einwilligung derjenigen, deren Eigenthum etwa zum Behufe solcher Nachbildung betreten werden will, wo, um solches zu betreten, es gehört, daß Erlaubniß gegeben sey.
- 2) Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist;
- 3) die Aufnahme einzelner früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen und Ehrestomathien.
- 4) Nachrichten, Auszüge, Aufsätze und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen.

#### Art. III.

Das nach Art. I. den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst erlischt:

- 1) wenn der Urheber eine physische Person ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren nach dem Tode desselben. Das Kalender-Jahr, in welchem der Urheber gestorben ist, wird jedoch in den 30 jährigen Zeitraum nicht eingerechnet;
- 2) wenn der Urheber eine juristische Person oder ein erlaubter Verein ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen des Werkes an zu rechnen;
- 3) bei Werken, die erst nach dem Tode des Urhebers herausgegeben werden, oder auf welchen nur der Name des Verlegers angegeben ist, mit dem Ablaufe von 30 Jahren von dem Erscheinen an zu rechnen.

Besteht in den unter Ziffer 2) und 3) bezeichneten Fällen das Werk aus mehreren, eine einzige Aufgabe zusammenhängend behandelnden Bänden, so fängt der 30 jährige Termin erst von dem Erscheinen des letzten Bandes zu laufen an, so ferne nicht zwischen dem Erscheinen einzelner Bände ein mehr als dreijähriger Zwischenraum verfloßen ist.

Wenn dagegen die mehreren Bände

nur als fortlaufende Sammlungen von Aufsätzen und Abhandlungen über verschiedene Gegenstände anzusehen sind, so soll jeder einzelne Band bei der Berechnung des dreißigjährigen Termines als ein für sich bestehendes Werk behandelt werden.

Das Kalender-Jahr, in welchem das Werk erschienen ist, wird übrigens in den 30jährigen Zeitraum nie eingerechnet.

#### Art. IV.

Dem Könige bleibt vorbehalten, für einzelne Werke Privilegien zu ertheilen, und hierin den Zeitraum, während dessen der gesetzliche Schutz gegen Verletzung durch mechanische Vervielfältigung gewährt werden soll, besonders festzusetzen, ohne an eine Zeitlänge gebunden zu seyn.

#### Art. V.

Jeder Bayer, der ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt oder herausgeben läßt, ist verbunden, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare, und zwar, wenn die Ausgabe auf verschiedene Papierforten gemacht wird, von der besten Sorte an das kgl. Ministerium des Innern abzuliefern, wovon ein Exam-

plar an die k. Hof- und Staatsbibliothek und beziehungsweise an die von dem Könige zu bestimmenden Kunstsammlungen des Staates abgegeben, das zweite Exemplar aber gleichfalls als Staats-Eigenthum nach den Anordnungen des Königs aufbewahrt wird.

Diese Ablieferung von Freiemplaren hat bei Erzeugnissen der Literatur auch von jeder erscheinenden neuen verbesserten Auflage zu geschehen.

Die über die Einlieferung auszustellende Empfangsbescheinigung ist bei Anrufung der polizeirichterlichen Hilfe gegen Nachdruck, der Klage unter dem Präjudize der Zurückweisung jederzeit beizulegen.

#### Art. VI.

Wer ein Erzeugniß der Literatur oder Kunst rechtswidrig veröffentlicht, nachbildet oder auf mechanische Weise vervielfältigt, hat dem oder den Beeinträchtigten volle Entschädigung zu leisten und wird nebstdem an Geld von 50 bis 1000 fl. bestraft, vorbehaltlich übrigens der einschlagenden strafgesetzlichen Bestimmungen, dann mit analoger Anwendung derselben für den Fall, daß der schuldige Befundene die erkannte Geld-

strafe ganz oder zum Theile zu bezahlen nicht im Stande ist.

Bei verübter widerrechtlicher Vervielfältigung auf mechanischem Wege sind die noch vorrätigen Exemplare mit Beschlag zu belegen, und nach erfolgtem rechtskräftigen Urtheile zu confisciren und zu vernichten, so ferne nicht der Beschädigte die Ueberlassung derselben verlangt, in welchem Falle derselbe jedoch die von dem Verurtheilten auf die Herausgabe dieser Exemplare erweislich verwendeten Auslagen an der Entschädigung sich abrechnen zu lassen hat.

In solchen Fällen, wo die Vervielfältigung eines Erzeugnisses durch ein bleibendes ausschließend zu diesem Zwecke brauchbares Mittel bewerkstelliget wird, hat auch noch die Beschlagnahme und Confiscation der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine u. s. w. stattzufinden und es ist hiemit, wie mit den hinweggenommenen Exemplaren, zu verfahren.

#### Art. VII.

Der Betrag der zu leistenden Entschädigung wird in jedem einzelnen Falle

nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Bei verübter widerrechtlicher Verfertigung durch Vervielfältigung auf mechanischem Wege soll jedoch derselbe nach Beschaffenheit der Umstände auf eine dem Verkaufswerte von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe durch die zuständigen Behörden bestimmt werden, so ferne der oder die Berechtigten nicht einen höheren Schaden nachzuweisen vermögen.

#### Art. VIII.

Wer widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur oder Kunst wissenschaftlich zu Verkaufe hält oder verbreitet, ist nach Art. VI. gleich dem Urheber der widerrechtlichen Vervielfältigung auf mechanischem Wege zu bestrafen und hat mit demselben solidarisches für die Entschädigung zu haften, die Vervielfältigung möge übrigens im deutschen Bundesgebiete oder außerhalb desselben veranstaltet worden seyn.

#### Art. IX.

Die Untersuchung ist in allen Fällen nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten.

Ist dieselbe aber einmal eingeleitet, so findet die Zurücknahme des Antrages nur noch in Beziehung auf die Entschädigung und Confiscation, nicht aber in Beziehung auf die Geldbuße statt.

Die civils und strafrechtlichen Bestimmungen über Verjährung finden auch auf die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Rechts-Verletzungen analoge Anwendung, und zwar in der Art, daß die Dauer der strafrechtlichen Verjährung in allen Theilen des Königreiches auf zwei Jahre festgesetzt wird.

#### Art. X.

Das Untersuchungs-Verfahren ist nach den allgemeinen für das Verfahren bei Polizei-Übertretungen geltenden Bestimmungen zu führen, und was insbesondere den Beweis betrifft, in den sieben Kreisen dießseits des Rheins unter analoger Anwendung der hierüber hinsichtlich der Vergehen bestehenden Vorschriften des Strafgesetzbuches.

Die Distrikts-Polizeibehörden haben in erster, die Kreisregierungen und landesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzleien in zweiter, und der Staatsraths-Ausschuß, bei Erfüllung der allgemeinen Vorbeding-

ungen, in letzter Instanz sowohl über die Entschädigung als über die Strafe zu erkennen, und ihren Erkenntnissen die Entscheidungsründe beizufügen. Die Erkenntnisse sind nicht nur jedenfalls von beiden Berufungs-Instanzen, sondern auch von jenen Distrikts-Polizeibehörden, deren Mitgliedszahl ein collegiales Verfahren überhaupt zuläßt, erstinstanzlich in collegialer Form zu schöpfen.

In der Pfalz steht die Untersuchung und Entscheidung den k. Friedensgerichten in ihrer Eigenschaft als Polizeigerichten zu. Die Berufung geht an das einschlägige Bezirksgericht, und hat in der durch die dortigen Gesetze vorgeschriebenen Form und Frist zu geschehen.

Der Recurs an den Cassationshof bleibt den bestehenden Gesetzen gemäß vorbehalten.

#### Art. XI.

Die nach dem gegenwärtigen Gesetze erkannten Geldbussen sollen nach Abzug der Untersuchungskosten:

- a) bei Inländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in welchem der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat,

- b) bei Ausländern der Armenkasse des Polizeidistrikts, in deren Amtssprengel die Uebertretung verübt wurde, zufallen.

In der Pfalz treten hinsichtlich dieser Geldbussen die dortigen Bestimmungen über Verwendung der Strafpolizeistrafgelder ein.

#### Art. XII.

Den in einem fremden Staate erschienenen Erzeugnissen der Literatur und Kunst soll der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes in demselben Maße gewährt werden, als die Gesetze dieses Staates gleichen Schutz den in Bayern erschienenen Werken sichern.

#### Art. XIII.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes soll mit dem Tage der Verkündung auch in Ansehung aller bereits auf mechanischem Wege rechtmäßig vervielfältigten und veröffentlichten Erzeugnisse der Literatur und Kunst in Wirksamkeit treten.

Den Inhabern früher ertheilter Privilegien ist jedoch freigestellt, entweder von diesen Privilegien Gebrauch zu machen,

oder den Schuß des gegenwärtigen Gesetzes  
anzurufen.

Das Ministerium des Innern ist mit  
dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München den 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g

Fhr. von Gise. Fhr. von Schrenk. von Abel.  
Fhr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:  
der expedirende geheime Secretär:  
P. Hexamer.



# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

N<sup>o</sup>. 5.

München, den 28. April 1840.

**I n h a l t:**

Gesetz, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betreffend. (IV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben in der Absicht, das Recht der Wahl der Waffengattung bei dem freiwilligen Eintritte in das Heer jenen Beschränkungen zu unterwerfen, welche nach den bisherigen Erfahrungen zur Erhaltung des waffenfähigen Bestandes aller einzelnen Theile des Heeres erforderlich sind, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und

mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, beschlossen und verordnet, was folgt:

**Art. I.**

Vom Beginne des Loosungs-Altes an, bis zum erfolgten Schlusse der Aushebung eines jeden Jahres, ist keinem zur Ziehung

eben dieses Jahres gehörigen Militärflichtigen gestattet, bei freiwilligem Eintritt in das Heer, die Waffengattung nach seinem Belieben zu wählen.

Art. II.

Unser Ministerium des Innern und Unser Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge dieses, durch das Gesetzblatt bekannt zu machenden Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Fhr. von Gise. Fhr. von Schrenk. von Abel.  
Fhr. von Gumpfenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:  
der expedirende geheime Secreter  
P. Hexamer.

# Gesetzblatt

für das

## Königreich Bayern.

### N<sup>o</sup> 6.

München, den 28. April 1840.

#### I n h a l t:

Gesetz, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögensaußwärtigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend. (V. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

### L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

#### Art. I.

Die Verordnung vom 21ten August

1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, (Regierungsblatt 1807. S. 1394 und 1395) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietsheilen, welche erst nach dem 21ten Oktober 1813 mit dem Königreiche Bayern vereinigt worden sind, in gesetzlicher Kraft und Wirksamkeit treten.

## Art. II.

Von eben demselben Tage an werden  
alle in den oben erwähnten Gebietstheilen  
noch bestehenden besonderen Verordnungen

über den nämlichen Gegenstand außer Kraft  
und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern  
und das Kriegsministerium sind mit dem Voll-  
zuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.



L u d w i g.

Fthr. von Gise. Fthr. von Schrenk. von Abel.  
Fthr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:

der expedirende geheime Secretär

M. Hermer.

# G e s e z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n .

---

N<sup>o</sup> 7.

München, den 28. April 1840.

---

**I n h a l t :**

Gesetz, die Abänderung der §. 5. 7. 8. und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend. (VI. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

---

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wir haben die Bestimmungen der §. 5. 7. 8. und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend, einer Revision unterstellen lassen, und nach Genehmigung Unseres Staats-Raths, mit Rath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, beschlossen und verordnen, wie folgt:

**Art. I.**

Der §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer Hypotheken- und Wechselbank betreffend, wird abgeändert, wie folgt:

„Die Bank ist ermächtigt, mit den übrigen zwei Fünftheilen andere Bank- und Wechselgeschäfte zu machen und

„hat dabei vorzüglich die gewerbetreibende Klasse zu unterstützen. Dagegen sind ihre Geschäfte in ausländischen Staatspapieren sowohl per Cassa, als auf Lieferung wie auf Depot untersagt.“

„Auch bleiben ihr alle Commissionsgeschäfte untersagt mit Ausnahme der Eröffnung von Conto currents für Gutsbesitzer und Gewerbetreibende, worüber jedoch feste Vorschriften in ihre Statuten aufzunehmen sind.“

„Die Bank kann Leibrenten-Verträge schließen, und eine Lebens-Versicherungs-Anstalt errichten.“

#### Art. II.

Der §. 10. des genannten Gesetzes enthält nachstehenden Zusatz:

„Der §. 52. des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 findet auf den Vollbetrag verfallener Annuitäten Anwendung, so ferne in den von der Bank abgeschlossenen Darlehens-Verträgen diese Anwendung bedungen ist.“

#### Art. III.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit.

#### Art. IV.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Fthr. von Gise. Fthr. von Schrenk. von Abel.  
Fthr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:  
der expedirende geheime Secretär:  
P. Hexamer.

# G e s e h l a t t

für das

**K ö n i g r e i c h B a y e r n.**

**N<sup>o</sup> 8.**

München, den 28. April 1840.

## Inhalt:

Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivöse XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien welche sieben Kinder haben, betreffend. (VII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.)

**L u d w i g,**

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ic. ic.

Wie haben nach Vernehmung Unserer (19. Jänner 1805) die Erziehung von Söhnen Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung jener Familien, welche sieben Kinder Unserer Lieben und Getreuen, der haben, betreffend, ist vom Tage der Versammlung des Reiches, beschlossen und verkündung gegenwärtigen Gesetzes in dem ordnen, wie folgt: Pfläzischen Kreise aufgehoben. —

I.

Das Gesetz vom 29. Nivöse XIII.

II.

Die auf dem Grunde des erwähnten

Gesetzes bis jetzt bewilligten Unterstützungen sollen bis zu dem Zeitpunkte, wo die Einziehung nach den Bestimmungen desselben einzutreten hat, fort entrichtet werden. —

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Fhr. von Gise. Fhr. von Schrenk. von Abel.  
Fhr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:  
der expedirende geheime Secretär:  
P. Hermer.

# Gesetzblatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 9.

München, den 29. April 1840.

---

Inhalt:

Gesetz, die Vollendung des Bibliothek- und Archivgebäudes in München betreffend.  
(VIII. Beilage zum Abschiede für die Ständerversammlung.)

---

L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben u. c.

Nachdem sich ergeben hat, daß der zu München geführte Bibliothek-Neubau in der ihm nach den Gesetzen von 1831 und 1834 gegebenen Ausdehnung den für die Erfüllung seines Zweckes erforderlichen Raum durchaus nicht darbiete, so haben Wir nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches beschlossen und verordnet:

Art. I.

Der in Gemäßheit des Finanzgesetzes vom 28. December 1831 und des Gesetzes vom 1. July 1834 für die zweckmäßige Aufstellung der Hof- und Staatsbibliothek und des Reichsarchives zu München begonnene Neubau soll durch Herstellung des Mittelbaues und des hintern Flügels vollendet werden.

## Art. II.

Die für diesen Ausbau zu verwendende Summe wird mit Einschluß der Einrichtungskosten auf den unüberschreitbaren Maßbetrag von 650.000 fl. (sechsmal hundert fünfzig tausend Gulden) festgesetzt, und

ist aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu entnehmen.

Die Berechnung der hievon bereits verausgabten Summen wird genehmiget.

Die Ministerien des Inneren und der Finanzen sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München den 15. April im Jahre eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g.

Fhr. von Gise. Fhr. von Schrenk. von Abel.  
Fhr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:

der expedirende geheime Secretär:

P. Hexamer.

# Gesetzblatt

für das

**Königreich Bayern.**

**N<sup>o</sup> 10.**

München, den 1. Mai 1840.

Inhalt.

Generalübersicht der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der IV. Finanzperiode 1841 und deren Vertheilung unter die Kreise. (Beilage IX. zum Abschied für die Ständeversammlung.)

**General - Uebersicht**

der

**Kreislasten und Kreisfonds**

für nothwendige Zwecke

auf

**ein Jahr der IV. Finanzperiode 18<sup>37</sup>/<sub>43</sub>**

und

deren Vertheilung unter die Kreise.

Capitel.	§.	A. Kreis-Lasten.	Auscheidung nach Weil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		B e r t h e i									
			fl.	fr.	Oberbayern.		Nieder- bayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regens- burg.			
I.		Nachlässe und Nichtwerthe Summe des I. Capitels.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
			---	---	---	---	---	---	4654	---	---	---	---	---
II.		Etat des königlichen Staats- Ministeriums der Justiz	819670	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
	1.	Appellationsgerichte, dann Han- dels- und Wechselgerichte II. Instanz	---	---	55537	---	45549	---	31281	12	44938	---	---	---
	2.	Kreis-, Stadt- und Wechselge- richte I. Instanz	---	---	73243	---	27827	---	---	---	38946	---	---	---
	3.	Bezirks-Gerichte	---	---	---	---	---	---	30002	45	---	---	---	---
	4.	Friedens-Gerichte	---	---	---	---	---	---	37463	12	---	---	---	---
	5.	Ständige Bauausgaben	---	---	813	---	310	---	61	30	337	---	---	---
		Summe des II. Capitels	819670	---	129593	---	73686	---	93808	39	84221	---	---	---
III.		Etat des königlichen Ministe- riums des Innern.	48060	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
	1.	Befoldungen	---	---	---	---	---	---	26908	---	---	---	---	---
	2.	Regie	---	---	---	---	---	---	21138	30	---	---	---	---
		Summe des III. Capitels	48060	---	---	---	---	---	48046	30	---	---	---	---
IV.		Gemeinschaftlicher Etat der königlichen Staatsministe- rien der Justiz und des Innern.	1156007	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
		Landgerichte	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
	1.	Befoldungen	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---
	a.	der Landrichter	---	---	114516	---	77400	---	---	---	77109	---	---	---
	b.	der Adjunkten, Assessoren und Actuare	---	---	45430	---	31632	---	---	---	30464	---	---	---
	c.	der Gerichtsdienler	---	---	33464	---	21021	---	---	---	20429	---	---	---
	2.	Regie-Ausgaben	---	---	11042	---	7758	---	---	---	7576	---	---	---
	3.	Ständige Bauausgaben	---	---	785	---	529	---	---	---	535	---	---	---
		Summe des IV. Capitels	1156007	---	205237	---	138340	---	---	---	136113	---	---	---

I n n e r												Abgleichung.			
Obers. franken.		Mittels. franken.		Untersfranken und Schaffens- burg.		Schwaben und Neuburg.		Partials.		Totals.		Die Verteilung enthält gegen die Ausschreibung.			
								Summe.				Mehr		Weniger	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
								4654		4654		*4654			
								4654		4654		4654			
54770		55521		54971		55778		398345	12						
36776		70160		56263		49248		352463							
								30002	45						
								37463	12						
122		180		135		303		2261	30	820535	39	** 865	39		
91668		125861		111369		105329		820535	39	820535	39	865	39		
								26908							
								21138	30	48046	30				13 30
								48046	30	48046	30				13 30
92024		92363		114894		101103		669409							
32532		33764		26296		37560		237678							
21721		21605		30275		28023		176538							
10506		9121		12270		9646		67919							
532		610		561		911		4463		115007					
157315		157463		184296		177243		115007		115007					

U e r s a t z u n g e n .

\*) Verude auf dem Artikel 13. lit. c. des Ausschreibungs-Gesetzes vom 17. November 1837.

\*\*) Der Mehrbetrag von 865 fl. 39 fr. ist durch höhere Revisionen bei dem Appellationsgerichte der Pfalz entstanden.

\*\*\*) Diese 13 fl. 30 c. sind im Jahre des Antriebsbetrags abgesetzt worden.

Capitel.	A. K r e i s l a s t e n.	Auscheidung nach Weil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		B e r t h e i							
				Oberbayern.		Nieder- bayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regens- burg.	
				fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
V.	Etat der Staatsanstalten.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	A. Erziehung und Bildung.	753175									
1.	Allgemeine und besondere Do- tation	—	—	101105	—	68125	—	91435	24	61442	2
2.	Schuldotalions-Verbesserungen	—	—	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—
3.	Fundations- und Dotationsmäß- ige Belträge	—	—	13656	—	6627	—	—	—	17128	—
4.	Anschlag der Dienstwohnungen und Gründe	—	—	206	—	299	—	250	—	353	—
5.	Belträge der Stiftungen zur Erlan- gung der Studienanstalten in der Pfalz, dann Inscriptions- Gelder und Mietzinsse von Schulgebäuden	—	—	—	—	—	—	10397	—	—	—
6.	Erziehung der Söhne von Fa- milien mit 7 Kindern	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—
7.	Ständige Bauausgaben	—	—	138	—	34	—	—	—	12	—
	Summa von A.	753175	—	119105	—	79085	—	108582	24	82935	2
	Etat der Staatsanstalten B. Gesundheit.	157489	—								
1.	Stadigerichtsbärzte	—	—	977	—	1585	—	—	—	1200	—
2.	Landgerichtsbärzte	—	—	20154	—	12610	—	—	—	13043	—
3.	Kantonbärzte	—	—	—	—	—	—	15764	—	—	—
4.	Oberwundärzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Stadigerichts-Wundbärzte	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—
6.	Landgerichts-Wundbärzte	—	—	326	—	—	—	—	—	—	—
7.	Thierärzte (Functionsgelalte)	—	—	—	—	—	—	2400	—	—	—
8.	Für Hebammen, und in der Pfalz zum Hebammen-Unterrichte	—	—	—	—	—	—	300	—	29	—
9.	Allgemeine sanitätspolizeiliche Zwecke	—	—	—	—	—	—	800	—	—	—
	Summe von B.	157489	—	21657	—	14195	—	19264	—	14272	—

I u n g												Abgleichung.			
Obersfranken.		Mittelsfranken.		Unterfranken und Pfaffenburg.		Schwaben und Neuburg.		Partial-Summe.		Totals.		Die Verteilung enthält gegen die Aufschreibung.			
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
62858	52	84792	4	49140	—	87137	48	606035	24						
4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	32000	—						
13207	20	35290	39	22088	—	5409	—	113406	—						
35	—	707	—	151	—	46	—	2047	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	10397	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—						
2	—	95	—	166	—	2	—	449	—						
										766834	24	13659	24	—	—
80102	26	124884	43	75545	—	96594	48	766834	24	766834	24	13659	24	—	—
1450	—	4350	—	1600	—	1683	—	12845	—						
17987	—	16441	—	21392	—	19363	—	120990	—						
—	—	—	—	1150	—	—	—	15764	—						
—	—	—	—	150	—	—	—	1150	—						
470	—	—	—	1537	—	—	—	350	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	2333	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	2400	—						
256	—	181	—	10	—	81	—	857	—						
—	—	—	—	—	—	—	—	800	—						
										157489	—	—	—	—	—
20163	—	20972	—	25839	—	21127	—	157489	—	157489	—	—	—	—	—

## Erläuterungen.

\*) Der Mehrbetrag von 13659 fl. 24 fr. ist durch höhere Anlässe für die Pfalz in Folge eines Mehrbetrages von 702 fl. 24 fr., einer durchlaufenden Post von 10307 fl. und des Zuganges von 2500 fl. nach Art. IV. lit. c. des Aufschreibungsgesetzes vom 17. November 1837 entstanden. Die durchlaufende Post ist unter den Billet VIII. aufgeführten Kreisfonds der Pfalz von 1845 fl. enthalten.

Capitel.	A.	Auscheidung nach Beil. II.		V e r t h e i							
		zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		Oberbayern.		Niederbayern.		Pfalz.		Oberpfalz. und Regensburg.	
V.	Kreis-Lassen.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Etat der Staatsanstalten.										
	C. Wobthätigkeit.	47500									
	1. Zuschuß an die Kreisarmenanstalt in Frankenthal	—	—	—	—	—	—	44500	—	—	—
	2. Unterstüßung Armer außer dieser Anstalt	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	—
	3. Unterhalt der Findelkinder mit Einschluß eines Dritttheils von den Polizeistrafen mit 8502 fl. für diesen Zweck	—	—	—	—	—	—	8502	—	—	—
	Summe von C.	47500	—	—	—	—	—	55002	—	—	—
	D. Sicherheit.	150									
	1. Belohnung für erlegte Raubthiere	—	—	—	—	—	—	150	—	—	—
	Summe von D.	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—
	E. Industrie und Cultur.	47600									
	1. Polytechnische Schulen	—	—	15286	—	—	—	—	—	—	—
	2. Kreislandwirthschafts- und Gewerbs-Schulen	—	—	5000	—	5000	—	5000	—	5000	—
	3. Obstbaumschule in Speyer	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—
	4. Landgestüt in der Pfalz	—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—
	Summe von E.	47600	—	20286	—	5000	—	12600	—	5000	—

u n g												Abgleichung.			
Oberfranken.		Mittelfranken.		Unterfranken und Aschaffenburg.		Schwaben und Neuburg.		Partial-Summe.		Total-Summe.		Die Vertheilung enthält gegen die Ausschreibung.			
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Mehr		Weniger	
—	—	—	—	—	—	—	—	44500	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2000	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	8502	—	—	—	—	7502	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	55002	—	55002	—	—	7502	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	—	—	—
—	—	8500	—	—	—	2805	—	26591	—	—	—	—	—	—	—
5000	—	5000	—	5000	—	5000	—	40000	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	7000	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	74191	—	74191	—	—	26591	—	—
5000	—	13500	—	5000	—	7805	—	74191	—	74191	—	—	26591	—	—

## E r l ä u t e r u n g e n .

\*) Der Mehrbetrag von 7502 fl. besteht aus einem Mehrbetrage von 2000 fl. und aus einer durchlaufenden Pfl. von 5502 fl., diese ist unter den Biffer 8. aufgeführten Kreisfonds der Pfalz von 1851 fl. enthalten.

\*\*) Der Mehrbetrag von 26591 fl. beruht auf der Verrechnung der polytechnischen Schulen aus dem Centraletat in den Kreisetat nach Art. 1. Lit. D. Ziff. 4. des Ausschreibungsgesetzes vom 17. November 1837.

Capitel.	§.	A. Kreislasten.	Auscheidung nach Bell. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		B e r t h e i							
					Oberbayern.		Nieder- bayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regens- burg.	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
V.		Etat der Staatsanstalten. F. Straßen- und Brückenbau.	1077219	—	—	—	—	—	—	—		
	1.	Auf die Administration	—	—	24200	—	13504	—	12696	30	11206	—
	2.	Auf Unterhaltung.										
		a. der Straßen:										
		1. der mit dem Beginne der III. Finanzperiode bestan- denen Straßenkreden	—	—	231090	—	93749	—	84393	—	83760	—
		2. der in der III. Finanz- periode neugebauten Stra- ßenkreden	—	—	2815	—	977	—	8175	—	—	—
		b. der Brücken	—	—	15850	—	13397	—	—	—	7786	—
	3.	Auf Bezirks-Wegbauten	—	—	—	—	—	—	4000	—	—	—
	4.	Auf Dammbauten mit Einschluß des Vertrages der Rheinbamm- grüßerei zu 2552 fl.	—	—	—	—	—	—	11279	—	—	—
		Summe von F.	1077219	—	273955	—	121627	—	120543	30	102752	—
		Wiederholung.										
		A. Erziehung und Bildung	753175	—	119105	—	79085	—	108582	24	82935	2
		B. Gesundheit	157489	—	21657	—	14195	—	19264	—	14272	—
		C. Wohltätigkeit	47500	—	—	—	—	—	55002	—	—	—
		D. Sicherheit	150	—	—	—	—	—	150	—	—	—
		E. Industrie und Cultur	47600	—	20286	—	5000	—	12600	—	5000	—
		F. Straßen- und Brückenbau	1077219	—	273955	—	121627	—	120543	30	102752	—
		Summe des V. Capitels	2083133	—	435003	—	219907	—	316141	54	204959	2
VI		Landbau-Unterhaltung	322276	—	85436	—	33288	—	3900	—	22852	—
		Summe des VI. Capitels	322276	—	85436	—	33288	—	3900	—	22852	—

L u n g												Abgleichung.				
Obers- franken.		Mittels- franken.		Unterfrän- ken und Waffen- burg.		Schwaben und Neuburg.		Partial-  Summe.		Total-  Summe.		Die Verteilung enthält gegen die Aufsehung				
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	Mehr		Weniger		
12427	—	15102	—	15710	—	20059	30	124905	—							
56682	—	160657	—	63510	—	115246	—	889087	—							
899	—	6786	—	19059	—	2945	—	41656	—							
1242	—	372	—	1700	—	10153	—	50500	—							
—	—	—	—	—	—	—	—	4000	—							
—	—	—	—	—	—	—	—	11279	—	1121427	—	44208	—	—	—	—
71250	—	182917	—	99979	—	148403	30	1121427	—	1121427	—	44208	—	—	—	—
80102	26½	124884	43½	75545	—	96594	48½	766834	24	766834	24	13659	24	—	—	—
20163	—	20972	—	25839	—	21127	—	157489	—	157489	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	55002	—	55002	—	7502	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	150	—	150	—	—	—	—	—	—
5000	—	13500	—	5000	—	7805	—	74191	—	74191	—	26591	—	—	—	—
71250	—	182917	—	99979	—	148403	30	1121427	—	1121427	—	44208	—	—	—	—
176515	26½	342273	43½	206363	—	273930	18½	2175093	24	2175093	24	91960	24	—	—	—
29454	—	52006	—	48939	—	46401	—	322276	—	322276	—	—	—	—	—	—
29454	—	52006	—	48939	—	46401	—	322276	—	322276	—	—	—	—	—	—

## E r l ä u t e r u n g e n .

\*) Der Mehrbetrag von 44208 fl. besteht aus einem Zugange von 41656 fl. für die Unterhaltung der in der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsstraßen, und aus einer durchlaufenden Post von 2552 fl., welche unter den Ziff. 8. aufgeführten Kreisfonds der Pfalz von 18451 fl. begriffen sind.

Capitel.	§.	A. Kreis:Kassen.	Ausscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetz v. 17. Nov. 1837.											
			B e r t h e i											
			Oberbayern				Nieder- bayern.				Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg	
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.		
VII.		Kosten des Landrathes	3500	—	1788	—	2140	—	1650	—	1812	—		
		Summe des VII. Capitels .	3600	—	1788	—	2140	—	1650	—	1812	—		
VIII.		Verpflegung der Heimathlosen	—	—	3438	15	2000	—	—	—	1600	—		
		Summe des VIII. Capitels	—	—	3438	15	2000	—	—	—	1600	—		
IX.		Marsch- u. Verpflegungskosten inländischer Truppen	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—		
		Summe des IX. Capitels .	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—		
Ueberholung.														
I.		Nachlässe und Nichtwertbe .	—	—	—	—	—	—	4654	—	—	—		
II.		Etat des königl. Staatsmini- steriums der Justiz .	819670	—	129593	—	73686	—	98808	39	84221	—		
III.		Etat des königl. Ministeriums des Innern .	48060	—	—	—	—	—	48046	30	—	—		
IV.		Gemeinschaftlicher Etat der kö- nigl. Staatsministerien der Justiz und des Innern .	1156007	—	205237	—	138340	—	—	—	136113	—		
V.		Etat der Staatsanstalten .	2083133	—	435003	—	219907	—	316141	54	204959	2		
VI.		Landbauunterhaltung .	322276	—	85436	—	33288	—	3900	—	22852	—		
VII.		Kosten des Landrathes .	3500	—	1788	—	2140	—	1650	—	1812	—		
VIII.		Verpflegung der Heimathlosen	—	—	3438	15	2000	—	—	—	1600	—		
IX.		Marsch-Verpflegungskosten in- ländischer Truppen .	—	—	—	—	—	—	2500	—	—	—		
		Summe .	4432646	—	860493	15	469361	—	475701	3	451557	2		

L u n g												Abgleichung.			
Oberfranken.		Mittelfranken.		Unterfranken und Schwabenburg.		Schwaben und Neuburg.		Partial:		Total:		Die Vertheilung enthält gegen die Aufschreibung.			
								Summe.				Mehr		Weniger	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1988	—	1892	—	1596	—	1900	—	14766	—	14766	—	11266*	—	—	—
1988	—	1892	—	1596	—	1900	—	14766	—	14766	—	11266	—	—	—
1200	—	2110	—	2900	—	3200	—	16448	15	16448	15	16448	15	—	—
1200	—	2110	—	2900	—	3200	—	16448	15	16448	15	16448	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	2500	—	2500	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	2500	—	2500	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	4654	—	4654	—	4654	—	—	—
91668	—	125861	—	111369	—	105329	—	820535	39	820535	39	865	39	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	48046	30	48046	30	—	—	13	30
157315	—	457463	—	184296	—	177243	—	1156007	—	1156007	—	—	—	—	—
176515	26½	342273	43½	206363	—	273930	18½	2175003	24	2175003	24	91960	24	—	—
29454	—	52006	—	48939	—	46401	—	322276	—	322276	—	—	—	—	—
1988	—	1892	—	1596	—	1900	—	14766	—	14766	—	11266	—	—	—
1200	—	2110	—	2900	—	3200	—	16448	15	16448	15	16448	15	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	2500	—	2500	—	2500	—	—	—
458140	26½	681605	43½	555463	—	608003	18½	4560320	48	4560320	48	127694	18	—	13

## E r l ä u t e r u n g e n .

\*) Der Mehrbetrag von 11266 fl. beruht auf der Bestimmung des Aufschreibungsgesetzes vom 17. November 1837 Art. IV, lit. a.

\*\*) Der Mehrbetrag von 16448 fl. 15 fr. ist aus der Bestimmung Art. IV, lit. d. des Aufschreibungsgesetzes vom 17. November 1837 hervorgegangen.

\*\*\*) Diese 2500 fl. sind eine schon vor dem 1. October 1837 bestehende Kreditlast der Pfalz.

Capitel.	§.	B. K r e i s - F o n d s.	Auscheidung nach Weil. II zum Finanzgesetz vom 17. Nov. 1837.		V e r t h e i l							
			fl.	fr.	Oberbayern		Nieder- bayern		Pfalz.		Oberpfalz und Regensburg	
1.		Durchlaufende Einnahme für Anschläge der Dienstwohnungen und Dienstgründe	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
			23226	—	5302	24	2841	22	250	—	2464	—
2.		Zuschuß der Centralfonds an die Kreisfonds zur Krizeng der polytechnischen Schulen	—	—	15286	—	—	—	—	—	—	—
3.		Netto-Aversalzuschüsse. Staatskassen einschließlich der Fondations- und Dotationsmäßigen Beiträge und andere Reichnisse des Staates in Folge spezieller Reichthümer	—	—	781444	1/2	427474	59 1/2	—	—	419140	11 1/2
4.		Besonderer Aversalzuschuß der Staatskassen zur Deckung des Unterhaltsbedarfes der, im Laufe der III. Finanzperiode neu angelegten Staatsstraßen	—	—	2815	—	977	—	8175	—	—	—
5.		Besonderer Netto-Aversalzuschuß der Staatskassen für die Diäten und Reisekosten der Landräthe, dann für die Verpflegung der Heimathlosen, statt der letztern in der Pfalz für die Erziehung der Söhne aus Familien mit 7 Kindern	—	—	4726	15	3640	—	3600	—	2912	—
6.		Kreidumlage zu 4 1/2 v. Ct. beziehungsweise in der Pfalz zu 5 1/2 v. Ct. im Nettobetrag	689435	—	51325	59 1/2	34701	6 1/2	430600	58	27255	39 1/2
7.		Surrogat des Nettobeitrages der halben Thür- und Fenstersteuer	—	—	—	—	—	—	15390	10 1/2	—	—
8.		Besondere Einnahmen aus Gemeinde und Stiftungsmitteln, dem Antheile an Polizeistrafen und dem Ertrage der Rheinhammgräserleien	18451	—	—	—	—	—	18451	—	—	—
		Summe	731112	—	860899	39	469634	28	476467	8 1/2	451771	51

l u n g												Abgleichung.			
Oberfranken.		Mittelfranken.		Unterfranken und Schwaben- burg.		Schwaben und Neuburg.		Partials		Totals		Die Vertheilung enthält gegen die Auscheidung.			
								Summe.				Mehr		Weniger	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
2250	14	3300	—	3003	—	3815	—	23226	—	23226	—	—	—	—	—
—	—	8500	—	—	—	2805	—	26591	—	26591	—	26591	—	—	—
424446	5½	621913	31½	488127	14	547625	27	3710171	30	3710171	30	3710171	30	—	—
899	—	6786	—	19059	—	2945	—	41656	—	41656	—	41656	—	—	—
2688	—	3502	—	3996	—	4600	—	29664	15	29664	15	29664	15	—	—
28078	25½	37902	52½	41605	35	46579	51	698050	27½	698050	27½	8615	27½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	15390	10½	15390	10½	15390	10½	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	18451	—	18451	—	—	—	—	—
458361	45½	681904	24½	555790	49	608370	18	4563200	23½	4563200	23½	3832088	23½	—	—

Capitel.	A. Kreis-Fonds.	Auscheidung nach Beil. II. zum Finanzgesetze vom 17. Nov. 1837.		V e r t h e i							
				Oberbayern.		Nieder- bayern.		Pfalz.		Oberpfalz und Regens- burg.	
		fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
	Abgleichung.										
	Die Kreisfonds betragen	—	—	860899	39	469634	28	476467	8½	451771	51
	Die Kreislasten dagegen	—	—	860495	15	469361	—	475701	3	451557	2
	mithin betragen die Kreis- fonds mehr	—	—	404	24	273	28	766	5½	214	49

I u n g												Abgleichung.			
Obers- franken.		Mittel- franken.		Unterfran- ken und Nisshaffen- burg.		Schwaben und Neuburg.		Partial:		Total:		Die Vertheilung enthält gegen die Aufseidung.			
								Summe.				Mehr		Weniger	
fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
458361	45½	681904	24½	555790	49	608370	18	—	—	4563200	23½				
458140	26½	681605	43½	555463	—	608003	18½	—	—	4560326	48				
221	19	298	41	327	49	366	59½	—	—	2873	35½				



# G e s e t z b l a t t

für das

## K ö n i g r e i c h B a y e r n.

### N<sup>o</sup>. 11.

München, den 1. Mai 1840.

#### I n h a l t.

Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 1841, 1842 und 1843 betreffend. (X. Beilage zum Abschiede für die Ständeverammlung.)

### L u d w i g,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rheln,  
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 1841, 1842 und 1843 beschloffen, und verordnen, was folgt:

Das unüberschreitbare Maximum der für jedes der drei Jahre 1841, 1842 und

1843 zu erhebenden Kreisumlagen wird festgesetzt:

1) zur Deckung der nothwendigen, gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben auf vier und ein Sechstel Procent der Steuerprincipalsummen, oder zwei und ein halber Kreuzer vom Steuergulden, in den sieben Kreisen dießseits des Rheins, und

fünzig zwei und ein halbes Procent der summen, oder einen Kreuzer vom Steuergul-  
 Steuer-Principalsumme in der Pfalz; den für sämtliche Kreise.

Die Ministerien des Innern und der  
 2) für facultative Zwecke auf ein und Finanzen sind mit der Vollziehung dieses  
 zwei Drittheil Procent der Steuerprincipals Gesetzes beauftragt.

Gegeben, München am 15. April eintausend achthundert und vierzig.

L u d w i g

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.  
 Frhr. von Gumpenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:  
 der expedirende geheime Secretär  
 W. Hermer.

# Inhalts-Anzeige

zu dem

**Gesetz-Blatte des Jahres 1840.**

---

## I. Stück.

Abschied für die Stände-Versammlung des Königreichs Bayern vom 15. April 1840. Seite 5 — 24.

## II. Stück.

Gesetz, die Abänderung des §. 6. Lit. VII. der Verfassungsurkunde betreffend. (I. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 25 — 28.

## III. Stück.

Gesetz, Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-Ordnung betreffend. (II. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 29 — 34.

## IV. Stück.

Gesetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend. (III. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 37 — 50.

## V. Stück.

Gesetz, den freiwilligen Eintritt in die Armee und die freie Wahl der Waffengattung betreffend. (IV. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 53—56.

---

**VI. Stück.**

**Gesetz**, die Ausdehnung des Verbotes der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten betreffend. (V. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 57—60.

**VII. Stück.**

**Gesetz**, die Abänderung der §§. 7., 8. und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend. (VI. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 61 — 64.

**VIII. Stück.**

**Gesetz**, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivöse XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben betreffend. (VII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 65 — 68.

**IX. Stück.**

**Gesetz**, die Vollendung des Bibliothek- und Archiv-Gebäudes in München betreffend. (VIII. Beilage zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 69 — 72.

**X. Stück.**

**General-Uebersicht** der Kreislasten und Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der IV. Finanzperiode von 1837. (Beilage IX. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 73 — 102.

**XI. Stück.**

**Gesetz**, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 1837, 1838 und 1839 betr. (Beilage X. zum Abschiede für die Stände-Versammlung.) S. 105 — 108.

# Register

zu dem

Königlich Bayerischen Gesetz-Blatte des Jahres 1840.

## A.

Abchied für die Ständeversammlung vom  
15 April 1840. S. 5—24.

Inhalt:

I. Beschlüsse der Kammern über  
die Gesetzentwürfe. S. 6—16.

A. Die Abänderung des §. 6. Lit. VII.  
der Verfassungsurkunde betr. S. 6.

B. Die Abänderung einiger veralteter  
Bestimmungen der Nürnberger Wechsel-  
ordnung betr. S. 7.

C. Das Gesetz zum Schutz des Eigen-  
thums an Werken der Literatur und Kunst  
gegen Veröffentlichung, Nachbildung und  
Nachdruck betr. S. 8.

D. Den Gesetzentwurf hinsichtlich des  
freiwilligen Eintritts in die Armee und  
der freien Wahl der Waffengattung betr.  
S. 8.

E. Den Gesetzentwurf über die Aus-  
dehnung des Verbotes der Vermögensaus-  
händigung an Unteroffiziere und Solda-  
ten betr. S. 9.

F. Die Gesetzentwürfe hinsichtlich der  
bayerischen Hypotheken; und Wechselbank  
betr. S. 9—10.

G. Den Gesetzentwurf hinsichtlich der Aufhe-  
bung des Gesetzes vom 29. Nivöse XIII.,  
über die Erziehung von Edhnen jener  
Familien, welche sieben Kinder haben,  
betr. S. 10—11.

H. Den Gesetzentwurf, die Vollendung  
des Bibliothek- und Archivgebäudes betr.  
S. 11.

I. Die Generalübersicht über die Verthei-  
lung des Gesammtkreisbedarfs unter die  
einzelnen Kreise für die Dauer der IV.  
Finanzperiode 184 $\frac{1}{2}$  betr. S. 11—12.

K. Das Maximum der Kreisumlagen für  
die Jahre 184 $\frac{1}{2}$ , 184 $\frac{1}{2}$  u. 184 $\frac{1}{2}$  betr.  
S. 12.

L. Die mit anderen Staaten abgeschlos-  
senen neuen Zoll- und Handelsverträge  
betr. S. 12—13.

M. Den Zolltarif für die Jahre 1840,  
1841 u. 1842 betr. S. 13.

N. Die Zollverhältnisse für die Zukunft  
betr. S. 14—16.

II. Nachweisungen. 16—17.

A. Verwendung der Staatseinnahmen.  
S. 16.

B. Stand der Staatsschuldentilgungsan-  
stalt. S. 17.

### III. Wünsche und Anträge. S. 17—23.

A. Zu der Generalübersicht über die Vertheilung des Gesamt-  
kreisbedarfs unter die einzelnen  
Kreise für die Dauer der IV. Fi-  
nanzperiode 1833. S. 18—21.

B. Zu besonderen Gesamtbe-  
schlüssen.

I. Den Abzug der Armen- und Schulquar-  
ten von allen frommen Vermächtnissen betr.  
S. 21. II. Die Concurrenzbeiträge der  
Cultusstiftungen betr. S. 22. III. Die  
Druckkosten der in Ermangelung von Vo-  
calblättern durch die Kreis- und Intelligenz-  
blätter zu veröffentlichsenden wesentli-  
chen Ergebnisse der städtischen Rechnungen  
betr. S. 22.

Anträge (siehe Wünsche und Anträge).

Archivgebäude (s. Bibliothek- und Archiv-  
gebäude.)

Armee. Gesetz, den freiwilligen Eintritt in die  
Armee und die freie Wahl der Waffen-  
gattung betr. S. 53—56. Königl. Allerh.  
Sanction dieses Gesetzes. S. 8—9. D.

Armen- und Schulquarten. Aufhebung der  
in den verschiedenen Theilen des Königreichs  
bestehenden Verordnungen über den Abzug der  
Quarten für Armen- und Schulzwecke von  
allen frommen Stiftungen, Schenkungen und  
Vermächtnissen. Landtagsabschied. S. 21. B.

## B.

Bankstatuten. Königl. Allerh. Erklärung im  
Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände  
wegen Abänderung des §. 73. der Statu-  
ten der bayerischen Hypotheken- und Wech-  
selbank. S. 10. F. 3.

Baufälle. Königlich Allerh. Erklärung im  
Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stän-  
de wegen nachhaltiger Wendung der Bau-  
fälle bei Culturgebäuden. S. 21. B. I.

Baulast bei kirchlichen Gebäuden. K.  
Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede, die  
rasche Erledigung fiscalischer Proceffe über  
die Baulast bei kirchlichen Gebäuden betr.  
S. 20. 8.

Bibliothekgebäude (Bibliothek- und Archiv-  
gebäude). Gesetz, die Vollendung des Bi-  
bliothek- und Archivgebäudes zu München  
betr. S. 69—72. Kgl. Allerh. Sanction  
dieses Gesetzes. S. 11. H.

Blätter, öffentliche. Kgl. Allerh. Erklärung  
im Landtagsabschiede auf den Wunsch der  
Stände bezüglich der Namhaftmachung der  
Quellen solcher Artikel, welche die öffentli-  
chen Blätter gegenseitig aus einander ent-  
lehnen. S. 8. 2.

Braunschweig. K. Allerh. Erklärung im  
Landtagsabschiede bezüglich des mit dem  
Herzogthume Braunschweig abgeschlossenen  
Handelvertrages. S. 12. L.

Briefe. Königl. Allerh. Erklärung im Land-  
tagsabschiede auf den Wunsch der Stände  
wegen Veröffentlichung von Briefen Ver-  
storbenen. S. 8. C. 1.

Budget. Bestimmung über die Vorlage eines  
neuen Budgets nach dem Gesetze vom 15.  
Nov. 1840, die Abänderung des §. 6. Tit.  
VII. der Verfassungsurkunde betr. S. 26.

## C.

Concurrenzbeiträge (bei Cultusstiftungen).  
Kgl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede  
bezüglich der Concurrenzbeiträge der Cultus-  
stiftungen. S. 22. II.

**Congrualbetrag** (bei Pfarr- und sonstigen Curatstellen). Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände, sämtliche Pfarr- und sonstige Curatstellen auf den gesetzlichen Congrualbetrag zu bringen. S. 21. B. 1.

**Cultusgebäude.** Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen vollständiger Genügung der Baupflicht des Staatsärars bei Cultusgebäuden. S. 21. B. 1.

**Cultusstiftungen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Concurrrenzbeiträge der Cultusstiftungen. S. 22. II.

**Curatstellen.** K. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände, sämtliche Curatstellen auf den gesetzlichen Congrualbetrag zu bringen. S. 21.

## D.

**Defensionsgelder.** Königliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede über die von den Ständen eingelegte Verwahrung gegen allenfällige Verbindlichkeiten und Haftungen der Staatsklassen bezüglich der Defensionsgelder. S. 17. B. (zweiter Absatz)

**Distriktsstrafen.** Königliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag der Stände wegen Ausnahme der Distriktsstrafen in die Reihe der Staats- und Kreisstrafen. S. 19. 6.

**Distriktsumlagen.** Königliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Distrikte mit unverhältnißmäßigen örtlichen und Distriktsumlagen. S. 19. 6.

**Druckkosten.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der Druckkosten der in Ermanglung von Localblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlickenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen. S. 22. III.

## F.

**Festungs-Bau: Dotationskasse.** Königliche allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede über den Stand der Festungs-Bau: Dotationskasse. S. 17. B.

**Fiscialbanken.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände wegen Vermehrung der Fiscialbanken der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. S. 10. F. 2.

**Findelkinder.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf den Antrag die im Kreisbudget der Pfalz eingestellte Position von 8,502 fl. jährlich zur Unterhaltung der Findelkinder auf 16,000 fl. zu erhöhen. S. 18. A. 2.

**Fiscalische Prozesse.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landrathsabschiede, die rasche Erledigung fiscalischer Prozesse über die Baulast kirchlicher Gebäude betr. S. 20. 8.

**Forststraf- und Forstpolizei-Gesetzgebung.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich der gewünschten Revision und Verbesserung der bestehenden Forststraf- und Forstpolizei-Gesetzgebung. S. 18. A. 4.

## G.

**Gewerbtreibende Klasse.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede auf

den Wunsch der Stände bezüglich der Unterstützung der gewerbetreibenden Klasse durch die bayerische Hypotheken- und Wechselbank. S. 10. F. 1.

### H.

**Handels-Verträge.** Siehe Zoll- und Handelsverträge.

**Hannover.** K. allerb. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich des mit dem Königreiche Hannover abgeschlossenen Handelsvertrages. S. 12. I.

**Hypotheken- und Wechselbank, bayerische;** Gesetz, die Abänderung der §§. 7., 8 und 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr. S. 61—64.

Abgeänderte Fassung des §. 7. des Gesetzes vom 1. Juli 1834. S. 62—63. Art. I.; — Zusatz zu §. 10. des genannten Gesetzes. S. 64. Art. II.

**Königl. allerhöchste Sanction des Gesetzes, die Abänderung der §§. 7., 8 u. 10. des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Errichtung einer bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.** S. 9. F.

**Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf die von den Ständen hinsichtlich der Hypotheken- und Wechselbank ausgesprochenen Wünsche.** S. 10. Abs. 1, 2 u. 3.

### J.

**Fren-Anstalten. (Kreis- Fren-Anstalten)**  
Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede wegen Vollenbung der Kreis-Fren-Anstalten. S. 18. A. 3.

### K.

**Kreisfonds.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtagsabschiede, die von Seite der Stände gewünschte Vermehrung der Dotation der Kreisfonds betr. S. 20. 9.

**Kreisfonds.** Generalübersicht der Kreisfonds für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der IV. Finanzperiode 1837 und deren Vertheilung unter die Kreise. S. 95—102.

— — Königl. allerb. hierauf bezügliche Erklärung. S. 11—12. I.

**Kreislaffen.** Generalübersicht der Kreislasten für nothwendige Zwecke auf ein Jahr der IV. Finanzperiode 1837 und deren Vertheilung unter die Kreise. S. 75—94.

— — Königl. allerb. hierauf bezügliche Erklärung im Landtagsabschiede. S. 11—12. I

**Kreisumlagen.** Gesetz, das Maximum der Kreisumlagen für die Jahre 1847, 1848 u. 1849 betr. S. 105—108.

— — Unüberschreitbares Maximum der zu erhebenden Kreisumlage: zur Deckung der nothwendigen gesetzlich auf die Kreise hingewiesenen Ausgaben. S. 106. für facultative Zwecke. S. 107.

— — Königl. allerb. Sanction vorerwähnten Gesetzes. S. 12. K.

**Kunst;** Erzeugnisse der Kunst; siehe Literatur und Kunst.

### L.

**Landbauten;** siehe Straßen- u. Landbauten.

**Literatur- und Kunst.** Gesetz, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung u. Nachdruck betr. S. 37—50.

**Verbot der Veröffentlichung, der Nachbildung und Vervielfältigung auf mechanischem Wege von Erzeugnissen der Literatur und Kunst ohne Einwilligung des Urhebers.** S. 38—39. Art. I.; Ausdehnung dieses Verbotes auf mündliche Vorträge. S. 39. Art. I.;

**Bestimmung bezüglich neuer Auflagen.** S. 39. Art. I.; **Bestimmung über die Zahl der Exemplare.** S. 39. Art. I. — **Ausnah-**

men von obigem Verbote. S. 39—40. Art. II.; — Ges. Bestimmungen bezüglich des Erschens des den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehenden ausschließenden Rechtes bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Litteratur und Kunst. S. 40—42. Art. III.; Geseßliche Bestimmung über die Verleihung von Privilegien. S. 42. Art. IV. Ablieferung von Exemplaren eines jeden neuen Werkes an das k. Ministerium des Innern. S. 42—43. Art. V.; Folgen rechtswidriger Veröffentlichung von Erzeugnissen der Litteratur und Kunst. S. 43—44. Art. VI.; Betrag der zu leistenden Entschädigung. S. 44—45. Art. VII.; Bestrafung des wissenschaftlichen Verfaufes widerrechtlich vervielfältigter Erzeugnisse der Litteratur und Kunst. S. 45. Art. VIII.; Bestimmung über die Einleitung der Untersuchung. S. 45—46. Art. IX.; Geseßliche Bestimmung über die Führung des Untersuchungsverfahrens. S. 46—47. Art. X.; — Bestimmung über die Gelbbussen. S. 47—48. Art. XI.; Fall, in welchem der Schutz dieses Geseßes auf im Auslande erschienene Werke sich erstreckt. S. 48. Art. XII.; Eintritt des Schutzes obigen Geseßes. S. 48. Art. XIII.; Bestimmung rücksichtlich der vor Erscheinen dieses Geseßes erteilten Privilegien. S. 48.; Art. XIII.; Königl. allerhöchste Sanction dieses Geseßes. S. 8. C.

### M.

**Militärpflichtige.** Wann den Militärpflichtigen der freiwillige Eintritt in die Armee und die Wahl der Waffengattung untersagt sey. S. 54. Art. 1.

### N.

**Nachbildung, von Erzeugnissen der Litteratur**

und Kunst; hierauf bezügliches Geseß. S. 37—50.

**Nachdruck.** Geseß, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Litteratur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betreffend. S. 37—50. (Siehe Litteratur und Kunst).

**Nachweisungen.** A. Verwendung der Staatseinnahmen. Königl. Allerh. Erklärung im Landtagsabschiede über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 183 $\frac{1}{2}$ , 183 $\frac{2}{3}$  und 183 $\frac{4}{4}$ . S. 16.

— B. Stand der Staatsschuldentilgungsbankalt. S. 17. Königl. allerh. hierauf bezüglichliche Erklärung. S. 17.

**Niederlande.** Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich des mit dem Königreiche der Niederlande abgeschlossenen Vertrages wegen Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schifffahrt. S. 13. L. 2. Vertrag mit den Niederlanden wegen gegenseitiger Handelsverhältnisse. S. 13. L. 3.

**Nürnberger Wechselordnung.** Geseß, Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betreffend. S. 29—34. Geseßliche Bestimmungen über die Präsentation der Wechselbriefe. S. 30. 31. §. 1. — Erläuterung der §§. 6. und 7. des Cap. II. der Nürnberger Wechselordnung. S. 31. 32. §. 2. — Erläuterung des §. 4. Cap. III. der Nürnberger Wechselordnung über die à uso oder nach dato lautenden Wechselbriefe. S. 32. 33. §. 3. — Beginn der Gültigkeit dieses Geseßes. S. 34. §. 4. — Königl. allerh. Sanction des Geseßes, die Abänderung einiger veralteter Bestimmungen der Nürnberger Wechselordnung betreffend. S. 7.

D.

**Oldenburg.** Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede bezüglich des mit dem Großherzogthume Oldenburg abgeschlossenen Handelsvertrages. S. 12. L.

P.

**Pensionsamortisationskasse.** Hierauf bezügliche Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede. S. 17. B.

**Pfalz.** Gesetz, die Aufhebung des Gesetzes vom 29. Nivôse XIII. über die Erziehung von Söhnen jener Familien, welche sieben Kinder haben, betreffend. S. 65 — 68. Königl. allerh. Sanction dieses Gesetzes. S. 10.

Königl. allerh. Erklärung auf den Antrag der Stände, die in das Kreisbudget der Pfalz eingestellte Position von 8502 fl. des Jahres für den Unterhalt der Findelkinder auf den Bedarf von 16,000 fl. zu erhöhen. S. 18. A. 2.

**Pfarrstellen.** Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede auf den Wunsch der Stände sämtliche Pfarrstellen auf den gesetzlichen Congrualbetrag zu bringen. S. 21. B.

**Postulate.** Königl. allerh. Genehmigung der Gesamtschlüsse der Stände hinsichtlich der die Verhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate. S. 14. N.

R.

**Radfelgen, breite.** Königl. allerh. Erklärung im Landtagsabschiede wegen Befreiung des Fabrikfuhrwerks von den bezüglich der breiten Radfelgen gegebenen Bestimmungen. S. 20. 7.

**Rechnungen, städtische.** Königl. allerh.

Erklärung im Landtagsabschiede, die Druckkosten der in Ermanglung von Localblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröfentlichenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen betreffend. S. 22. III.

S.

**Schiffahrt.** Vertrag mit dem Königreiche der Niederlande wegen Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schiffahrt. Königl. allerhöchste hierauf bezügliche Erklärung. im Landtags-Abschied. S. 13. L. 2.

**Schulquarten,** siehe Armen- und Schulquarten.

**Schulwesen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf den Wunsch der Stände bezüglich der Beförderung des Schulwesens S. 18. A. 1.

**Soldaten.** Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten. Landtags-Abschied. E. Gesetz hierüber S. 57. — 60.

**Staatseinnahmen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede über die Verwendung der Staatseinnahmen in den Jahren 1877, 1878 und 1879. S. 16. A.

**Staatskassen.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede bezüglich der Verwahrung gegen allenfällige Verbindlichkeiten und Haftungen der Staatskassen bezüglich der Defensionsgelder S. 17. B.

**Staatsschulden = Tilgungs = Anstalt;** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede über den Stand der Staatsschuldentilgungsanstalt S. 17. B.

**Städtische Rechnungen;** siehe Rechnungen.

**Stiftungen, fromme;** Aushebung des Abzugs der Armen- und Schulquarten von 5

allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen. Landtags-Abschied. S. 21. B. I.

**Straffens und Landbauten.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede die Verbesserung des Zustandes der Straffens und Landbauten betr. S. 19. A. 5.

## U.

**Unteroffiziere.** Verbot der Vermögensaus-händigung an Unteroffiziere und Soldaten. Landtags-Abschied. S. 9. E. Gesetz hier-über S. 57. — 60.

## V.

**Verfassungsurkunde.** Gesetz die Abänderung des §. 6. Titl. VII. der Verfassungsurkunde betr. S. 25. — 28.

Vorlage des Budgets. Art. I. S. 26.

Grundgesetze Kraft des Art. I. S. 27. — 28.

Königliche allerhöchste Sanction dieses Gesetzes S. 6.

**Verkehr.** Zolls und Handelsverträge mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse S. 12. L.

**Vermögensaus-händigung.** Gesetz die Aus-dehnung des Verbotes der Vermögens-Aus-händigung an Unteroffiziere und Soldaten betr. S. 57. — 60.

— — Ausdehnung der Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr. S. 58.

Art. I.; Aufhebung der besonderen besondern Verordnungen S. 59. Art. II.

**Vermögensaus-händigung.** Königl. allerhöchste Sanction dieses Gesetzes S. 9. E.

## W.

**Waffengattungen.** Gesetz, den freiwilligen Eintritt in die Armeen und die freie Wahl der Waffengattung betr. S. 53. — 66.

**Wechselbank,** siehe Hypotheken- und Wechselbank.

**Wechsel-Ordnung.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags-Abschiede auf den Wunsch der Stände bezüglich der baldigen Herbeiführung einer allgemeinen Revision aller in den Zollvereinsstaaten bestehenden Wechselordnungen und einer Vereinbarung über gemeinsame Grundlagen derselben S. 7. B. — — Wechselordnung, Nürnberger; siehe Nürnberger-Wechselordnung.

**Wünsche und Anträge.** Königl. allerhöchste Erklärung auf die von den Ständen gestellten Wünsche und Anträge:

A. Zu der General-Uebersicht über die Vertheilung des Gesamtkreisbedarfs unter die einzelnen Kreise für die Dauer der IV. Finanzperiode 1817 S. 18. — 21. 1) bezüglich der Beförderung des Schulwesens S. 18. 2) bezüglich des Antrages, die in das Kreis-Budget des pfälzischen Regierungsbezirkes eingestellte Position von 8502 fl. des Jahres für den Unterhalt der Findelkinder auf den wirklichen Bedarf von 16,000 fl. durch Zuschüsse aus den Erübrigungen der III. Finanzperiode zu erhöhen S. 18.; 3) bezüglich der zweckmäßigen Vollenbung der Kreis-

Irrenanstalten S. 18.; 4) bezüglich der Revision und Verbesserung der bestehenden Forststraf- und Forstpolizeygesetzgebung. S. 18. — 19.; 5) bezüglich der Verbesserung des Zustandes der Strassen- und Landbauten S. 19.; 6) bezüglich der Ueberbürdung einzelner Gemeinden und Districte mit unverhältnismäßigen bttlichen und Districtumlagen; dann der Aufnahme von Districtstrassen in die Reihe der Staats- und Kreisstrassen. S. 19.; 7) bezüglich des Antrags auf Befreiung des Fabrikfuhrwertes von den bezüglich der breiten Radfelgen gegebenen Bestimmungen S. 20.; 8) bezüglich der raschen Erledigung der fiscalischen Prozesse über die Baulast bei kirchlichen Gebäuden S. 20. 9.; bezüglich der Vermehrung der Dotation der Kreisfonds S. 20.

**B. Zu besonderen Gesamtschlüssen.**

I. Den Abzug der Armen- und Schulquarten von allen frommen Vermächtnissen betr. Geseßliche Aufhebung aller Verordnungen über den Abzug der Quarten für Armen- und Schulzwecke von allen frommen Stiftungen, Schenkungen und Vermächtnissen. S. 21. — Königl. allerhöchste Erklärung bezüglich der von den Ständen ausgesprochenen Wünsche, sämmtliche Pfarr- und sonstige Curatstellen auf den gesetzlichen Congrualbetrag zu bringen, dann der Waupflicht des Staatsaerars bei Cultusgebäuden vollständig zu genügen. S. 21.; II. die Concurrrenzbeiträge der Cultusstiftungen betr. S. 22. III. Die Druck-

kosten der in Ermanglung von Lokalblättern durch die Kreis- und Intelligenzblätter zu veröffentlichenden wesentlichen Ergebnisse der städtischen Rechnungen betr. S. 22.

**3.**

**Zeitungsartikel.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags- Abschiede auf den Wunsch der Stände wegen Namhaftmachung der Quellen solcher Artikel, welche die öffentlichen Blätter gegenseitig auseinander entlehnen. S. 8., C. 2.

**Zoll- und Handels-Verträge.** Königl. allerhöchste Erklärung im Landtags- Abschiede über abgeschlossene Verträge und zwar 1) mit Hannover, Oldenburg und Braunschweig wegen Beförderung der gegenseitigen Verkehrs-Verhältnisse vom 1. Novem- ber 1837. 2) mit den Niederlanden wegen Erleichterungen und Begünstigungen bei der Schifffahrt vom 3. Juni 1837, bekannt gemacht am 26. Jänner 1838, und 3) mit den Niederlanden wegen der gegenseitigen Handelsverhältnisse S. 12. — 13.

**Zolltarif;** (für die Jahre 1840, 1841 und 1842.) Königl. allerhöchste Genehmigung des für die Jahre 1840, 1841 und 1842 festgesetzten Zolltarifs. S. 13. M.

**Zoll-Verhältnisse.** Königl. allerhöchste Genehmigung der Gesamtschlüsse der Stände hinsichtlich der die Zollverhältnisse für die Zukunft betreffenden Postulate sub Nr. 1. 2. und 3. S. 14. — 16. N.

